OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800243/2/Kl/PW

Datum:
Linz, 7. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Herrn G. S., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J. W. Z., x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Dezember 2016, GZ: VerkGe96-47-2016, wegen einer Verwaltungsübertretung nach Güterbeförderungsgesetz – GütbefG

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Dezember 2016, GZ: VerkGe96-47-2016, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 365 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 144 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz (GütbefG) verhängt, weil er als innerhalb der Firma X KG, E, x, für die Einhaltung der Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetztes Zuständiger folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten hat:
„Der nachstehend genannte LKW wurde zur angeführten Zeit und Ort von Herrn D. V. zur Ausübung der gewerblichen Güterbeförderung gelenkt.
LKW: MAN TGX, Kennzeichen: x
Tatzeit: 10. 10. 2016, um 13.54 Uhr
Tatort: Autobahn Ax, Ri. X, Gde. X
Das Kfz war auf der Fahrt von X nach X und folgendes geladen: Gemüse

Im Fahrzeug wurden jedoch nicht die im § 6 Abs. 4 GütbefG angeführten Unterlagen: Beglaubigter Auszug aus dem GISA (= Gewerbeinformationssystem Austria) mitgeführt, obwohl der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt ein beglaubigter GISA-Auszug mitgeführt wird und bei Verlangen von Kontrollorganen zur Einsichtnahme vorgewiesen werden kann." [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Ausdrucke von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten privilegiert behandelt werden. Sie bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Darüber hinaus werde ein geringfügiges Verschulden des Beschwerdeführers in eventu geltend gemacht und wäre daher von einer Bestrafung abzusehen gewesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG begeht eine Verwaltungsübertretung, abgesehen von gemäß den V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen, die mit einer Geldstrafe

bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.
Gemäß § 23 Abs. 4 1. Satz GütbefG hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 2 die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen.
Gemäß § 23 Abs. 7 GütbefG ist, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 39 der Gewerbeordnung 1994 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften genehmigt wurde, der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Strafen gegen ihn zu verhängen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

5.2. Aus dem Firmenbuchauszug der X KG mit Sitz in E, x, ist ersichtlich, dass unbeschränkt haftender Gesellschafter Herr X ist. Aus dem bereits bei der Kontrolle vorgewiesenen Ausdruck des Gewerberegisters ist ersichtlich, dass für das eingetragene Gewerbe gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit 300 Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs (Güterfernverkehr) als gewerberechtlicher Geschäftsführer Herr X bestellt und eingetragen ist.
Im Grunde der obzitierten Bestimmung des § 23 Abs. 7 GütbefG ist daher Herr X gemäß § 39 der Gewerbeordnung genehmigt und daher als Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich, und sind Strafen gegen ihn zu verhängen. Es ist daher das Straferkenntnis gegen den Beschwerdeführer zu Unrecht ergangen. Es war daher das gegen ihn ergangene Straferkenntnis aufzuheben und das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.
Darüber hinaus ist – selbst im Fall dass kein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt ist – nach dem Firmenbuchauszug unbeschränkt haftender Gesellschafter der X KG Herr X Er wäre daher auch subsidiär gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

5.3. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird in der Sache selbst jedoch auf die einschlägig ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 2009, Zl: 2009/03/0003-5, hingewiesen, wonach der Verwaltungsgerichtshof eindeutig zu § 6 Abs. 2 GütbefG ausführt, dass an Deutlichkeit kaum überbietbar dargestellt ist, „dass § 6 Abs. 2 GütbefG den Beförderungsunternehmer dazu verpflichtet, für das Mitführen einer von der Behörde ausgestellten beglaubigten Abschrift zu sorgen." Es fehlt daher jeder Anhaltspunkt dafür, dass durch das Mitführen einer nicht von der Behörde ausgestellten beglaubigten Abschrift die Verpflichtung des § 6 Abs. 2 GütbefG erfüllt werden könnte.

II. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Die Beschwerde/Revision ist nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich auf die Beschwerde/Revision verzichtet wird. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Verwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt